

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 25. April 1991

81. Stück

-
- 204. Verordnung:** Futtermittelerzeuger-Befähigungsnachweisverordnung 1991
205. Verordnung: Änderung der Fachgruppenordnung
206. Verordnung: Änderung der Handelskammer-Wahlordnung
207. Kundmachung: Aufhebung des § 5 Abs. 4 a zweiter Satz sowie einer Wortfolge im § 5 Abs. 4 b der Straßenverkehrsordnung 1960 durch den Verfassungsgerichtshof
208. Kundmachung: Aufhebung bestimmter Wortfolgen in § 111 Abs. 3 Z 1 lit. b und in § 111 Abs. 4 Z 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
209. Kundmachung: Aufhebung der §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 2 des Marktordnungsgesetzes 1985 durch den Verfassungsgerichtshof
210. Kundmachung: Aufhebung des § 61 Abs. 1 Z 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
-

204. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Futtermittelerzeuger (Futtermittelerzeuger-Befähigungsnachweisverordnung 1991)

Auf Grund des § 22 Abs. 3 und des § 103 Abs. 1 lit. b der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 10/1991, wird verordnet:

§ 1. Die Befähigung für das gebundene Gewerbe der Futtermittelerzeuger (§ 103 Abs. 1 lit. b Z 20 GewO 1973) ist durch folgende Belege nachzuweisen:

1. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Besuch der Studienrichtung Landwirtschaft, Lebensmittel- und Biotechnologie oder Veterinärmedizin an einer inländischen Universität oder der Höheren Lehranstalt für allgemeine Landwirtschaft oder für alpenländische Landwirtschaft und
 - b) eine mindestens eineinhalbjährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Futtermittelerzeuger oder
2. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Besuch der dreijährigen Fachschule für Getreidewirtschaft des Landes Oberösterreich in Wels oder der Fachschule für Lebensmitteltechnologie-Getreidewirtschaft oder die erfolgreich abgelegte Meisterprüfung für das Handwerk der Getreidemüller und

- b) eine mindestens zweieinhalbjährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Futtermittelerzeuger oder
3. Zeugnisse über
 - a) den erfolgreichen Besuch der Meisterschule für Müllerei des Landes Oberösterreich in Wels und
 - b) eine mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit im Gewerbe der Futtermittelerzeuger.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. August 1991 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, BGBl. Nr. 74/1976, über den Befähigungsnachweis für das gebundene Gewerbe der Futtermittelerzeuger außer Kraft.

Schüssel

205. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Fachgruppenordnung geändert wird

Auf Grund des § 32 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 257/1990, wird verordnet:

Der Anhang (Fachgruppenkatalog) der Fachgruppenordnung, BGBl. Nr. 223/1947, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 502/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Z 8 entfällt.
 2. Dem § 4 wird folgende Z 9 angefügt:
- „9. Fachverband der Pensionskassen:
für überbetriebliche und betriebliche Pensionskassen.“

Schüssel

206. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, mit der die Handelskammer-Wahlordnung geändert wird

Auf Grund des § 46, des § 79 und des § 98 Abs. 3 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 257/1990, wird verordnet:

Die Anlage 1 (Wahlkatalog) der Handelskammer-Wahlordnung, BGBl. Nr. 364/1969, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 503/1989, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z IV Nr. 8 lautet:
- „8 Entfällt“
2. Dem § 1 Z IV wird folgende Nr. 9 angefügt:
- „9 Pensionskassen (3) — — — — — — — — — —“
3. § 3 Z IV Z 8 lautet:
- „8. Entfällt“
4. Dem § 3 Z IV wird folgende Z 9 angefügt:
- „9. Pensionskassen 9“

Schüssel

207. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 5 Abs. 4 a zweiter Satz sowie einer Wortfolge im § 5 Abs. 4 b der Straßenverkehrsordnung 1960 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5, 6 und 7 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 1. März 1991, G 274-283/90-13, G 322/90-9, G 46-51/91-5, dem Bundeskanzler

zugestellt am 3. April 1991, § 5 Abs. 4 a zweiter Satz („Im Falle einer Untersuchung der Atemluft nach Abs. 2 a lit. b hat eine Vorführung nach Abs. 4 zu unterbleiben.“) sowie die Wortfolge „von 0,4 bis 0,5 mg/l“ in § 5 Abs. 4 b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 105/1986 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

(3) Die aufgehobenen Bestimmungen sind auch in jenen Rechtssachen nicht mehr anzuwenden, in denen vor dem 27. Februar 1991, 10.30 Uhr, Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingebracht wurde.

Vranitzky

208. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung bestimmter Wortfolgen in § 111 Abs. 3 Z 1 lit. b und in § 111 Abs. 4 Z 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 4. März 1991, G 22/90-7, dem Bundeskanzler zugestellt am 27. März 1991, die Wortfolge „bei männlichen, nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten“ in § 111 Abs. 3 Z 1 lit. b und die Wortfolge „bei männlichen Versicherten bzw. nach Vollendung des 50. Lebensjahres bei weiblichen Versicherten“ in § 111 Abs. 4 Z 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung der 9. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 113/1986, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 29. Februar 1992 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

209. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung der §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 2 des Marktordnungsgesetzes 1985 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5, 6 und 7 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 8. März 1991, G 147/90-11, G 195/90-7, G 116-121/91-4, V 213, 214/90-11, dem Bundeskanzler zugestellt am 4. April 1991, §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 2 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210 (§ 13 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 138/1987, § 14 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 330/1988) als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 29. Februar 1992 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

(4) § 13 Abs. 2 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 138/1987 ist auch auf jenen Sachverhalt nicht mehr anzuwenden, der der beim Verfassungsgerichtshof zu G 116-121/91 anhängigen Rechtssache (Antrag des Verwaltungsgerichtshofes A 22/91) zugrunde liegt.

Vranitzky

210. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung des § 61 Abs. 1 Z 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5, 6 und 7 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. März 1991, G 199/90-10, dem Bundeskanzler zugestellt am 28. März 1991, § 61 Abs. 1 Z 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 408/1990 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 29. Februar 1992 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 185,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 285,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.